

**BRJ**

Berliner  
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

**Berliner Rechtshilfefonds  
Jugendhilfe e. V.**

**Junge Volljährige in der Jugendhilfe  
– wie geht das?**

**Jugendberufshilfe  
– was heißt das?**

**Ein Praxishandbuch**

**Erarbeitet im Projekt**

**„Zuständig bleiben! Ombudschaft für junge Menschen  
in schwierigen Übergängen“**

# Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <b>1. Der BRJ – Wer wir sind</b>   | 4  |
| <b>2. Das Projekt „Zuständig bleiben! Ombudschaft für junge Menschen in schwierigen Übergängen“, gefördert von Aktion Mensch</b> | 6  |
| <b>3. Rechtliche Grundlagen der verschiedenen Leistungssysteme</b>   | 8  |
| <b>3.1 Zuständigkeiten</b>   | 8  |
| <b>3.2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe</b>  | 8  |
| <b>3.3 SGB XII – Sozialhilfe</b>   | 12 |
| <b>3.4 SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende</b>  | 14 |
| <b>4. Ausgewählte Normen zum SGB VIII</b>  | 17 |
| <b>4.1 Hilfeplanung</b>  | 17 |
| <b>4.2 § 41 SGB VIII</b>   | 24 |
| <b>4.3 § 13 SGB VIII</b>   | 39 |
| <b>5. Die Jugendberufsagentur</b>  | 45 |
| <b>6. Tipps für den Umgang mit Behörden</b>  | 50 |
| <b>Service</b>   | 52 |
| <b>Nachwort</b>  | 52 |
| <b>Literaturverzeichnis</b>  | 53 |
| <b>Impressum</b>   | 55 |

## 2. Das Projekt „Zuständig bleiben! Ombudschaft für junge Menschen in schwierigen Übergängen“



Diese beiden Gruppen junger Menschen (mit vermutetem Unterstützungsbedarf nach § 13 und/oder § 41) besonders zu unterstützen, ist das Ziel unseres durch Aktion Mensch geförderten Projekts „Zuständig bleiben! Ombudschaft für junge Menschen in schwierigen Übergängen“. Diejenigen, die einen sozialpädagogischen Bedarf an der Schwelle zur Volljährigkeit haben, da ihnen der Übergang in ein eigenverantwortliches (Erwachsenen-) Leben (noch) nicht gelingt, und jene, die aufgrund von individuellen Beeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen den Übergang ins Regelschulsystem, ins Ausbildungssystem oder in den Arbeitsmarkt nicht schaffen.

Da die Anforderungen an den Übergang ins Erwachsenenleben heute immer weiter steigen und auch komplexer werden, entsteht an diesem Punkt viel Unterstützungsbedarf für junge Menschen. Dabei kommen je nach Bedarf und Zielsetzung die Angebote und Leistungen unterschiedlicher Sozialleistungssysteme und Rechtskreise in Frage, weshalb hier häufig eine Bedarfs- und Zuständigkeitsklärung zwischen den Institutionen (Jugendamt, Sozialamt, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit (BA), Schule, Reha-Abteilung (BA)) notwendig wird.

Viele junge Menschen erhalten auch jenseits der Jugendhilfe eine für sie geeignete und notwendige Unterstützung durch andere Sozialleistungssysteme. Doch insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Beschäftigung und Wohnen erleben wir, dass gesetzliche Nachrangregelungen zu Vermeidungs- und Ablehnungsstrategien in der Jugendhilfe führen können. Teilweise vermitteln Jugendämter sogar ohne Prüfung eines Bedarfs nach §§ 13, 27, 41 SGB VIII an andere (vermeintlich) vorrangig verpflichtete Träger – die dann jedoch nicht unbedingt bedarfsgerechte und passende Angebote für den jungen Menschen haben. Hier wäre trotz des Nachrangs das Jugendamt rechtlich zur Leistung verpflichtet.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> BRJ e.V. „Zuständig sein und zuständig bleiben!“ Stolpersteine und Hürden auf dem Weg junger Menschen hin zu einer bedarfsgerechten Unterstützung durch die Jugendhilfe – eine Fallanalyse aus ombudschaftlicher Sicht, 2018

Mit diesem Praxishandbuch wollen wir die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Hilfen aufzeigen und Fachkräfte der Jugendhilfe unterstützen, sich für ihre Klient\*innen auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Hilfe besser einsetzen zu können. Wir hoffen, dadurch das Bewusstsein für den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe zu schärfen und zur Sensibilisierung für eine bedarfsgerechte Unterstützung beizutragen.

### 3. Rechtliche Grundlagen der verschiedenen Leistungssysteme

#### 3.1 Zuständigkeiten

Immer wieder erleben wir, dass junge Menschen bei Erreichen der Volljährigkeit vom Jugendamt direkt an die Sozialämter oder die Jobcenter verwiesen werden. Diese sollen sich nun kümmern. Die Prüfung eines etwaigen Jugendhilfebedarfs findet häufig gar nicht mehr statt. In einigen Jugendämtern wird ganz pauschal gesagt: „Mit Erreichen des 18. Lebensjahrs wird hier im Haus maximal noch eine Hilfe für 6 Monate gewährt“. Dies ist nicht nur rechtswidrig (siehe Kapitel § 41 SGB VIII), es stürzt junge Menschen häufig in aussichtslose Notlagen, wenn der Übergang in die anderen Systeme nicht geeignet ist oder nicht begleitet wird.

Welche Hilfe die geeignete ist, muss immer am individuellen Bedarf geprüft werden. Liegen mehrere Problemlagen vor, können durchaus verschiedene Sozialleistungssysteme zuständig sein. Dann muss festgestellt werden, welche Hilfe oder auch welche Kombination von Hilfen am besten geeignet ist, den jungen Menschen zu unterstützen.

#### 3.2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten erziehen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) und sie soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Grundsätzlich ist das Jugendamt für Hilfebedarfe junger Volljähriger bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuständig (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres besteht ein Regelrechtsanspruch (Soll-Leistung) und bis zum 21. Geburtstag können Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch erstmalig beantragt und in Anspruch genommen werden. Vom 21. bis zum 27. Lebensjahr sind nur noch Folgeleistungen möglich.

Die Inanspruchnahme von Leistungen ist freiwillig. Das SGB VIII kennt keine Antragspflicht. Ein formloses Schreiben oder auch eine mündlich vorgetragene Bitte um Unterstützung sind ausreichend. Der Schriftform ist jedoch der Vorzug zu geben, da damit ein Nachweis besteht, dass um Unterstützung nachgefragt wurde, und im Falle einer Ablehnung auch ein schriftlicher Bescheid erfolgen muss.

Die Leistungsberechtigten haben ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII). Sie dürfen unter gleich geeigneten Angeboten wählen, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Als unverhältnismäßig gelten laut Rechtsprechung Mehrkosten ab ca. 20 %.

#### Die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) von 18 - 27 Jahren



#### § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Bei der Hilfe für junge Volljährige ist der junge Mensch selbst der Anspruchsinhaber. Hilfe nach § 41 SGB VIII ist nicht mehr Hilfe zur Erziehung, sondern Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung, entscheidend für die erstmalige Bewilligung oder die Fortsetzung der Hilfe ist der Bedarf.

**Für junge Geflüchtete gelten hier die gleichen Bedingungen wie für deutsche Jugendliche.** Die Ansprüche enden keineswegs mit 18 Jahren. Entscheidend ist allein ein bestehender Bedarf, auch die immer wieder genannten „schlechten Bleibeaussichten“ sind kein Ablehnungsgrund. Es wäre wünschenswert, dass alle Vormünder\*innen ihre Klient\*innen über die Möglichkeiten der Jugendhilfe aufklä-

<sup>5</sup> Auf die spezielle Situation junger Geflüchteter im Asylverfahren hier einzugehen, sprengt den Rahmen dieser Broschüre.  
Mehr Informationen: <https://b-umf.de>